Bebauungsplan Tretenhof Süd, 1. Änderung, Gemeinde Seelbach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

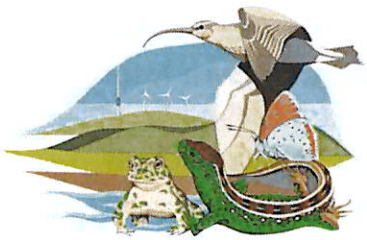
Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Seelbach
Poststr. 1

77886 Lauf

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung Planung Beratung Umsetzung



Nelkenstraße 10

77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: **Dr. Alessandra Basso**
M. Sc Science of Natural Systems

Dr. Martin Boschert
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

Dr. rer. nat. Martin Boschert
BERATENDER INGENIEUR
INGENIEURKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG
LISTE DER BERATENDEN INGENIEURE NR. 37

Bühl, Stand 20. Juli 2019

Bebauungsplan Tretenhof Süd, 1. Änderung, Gemeinde Seelbach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Tretenhof Süd, Gemeinde Seelbach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Die Fläche befindet sich an der südlichen Grenze von Seelbach (siehe Abbildung 1). Sie wird nach Westen hin von der L 102 und nach Osten hin von der Straße Am Tretenbach begrenzt. Nördlich, direkt außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich ein Wohnmobilstellplatz. Weiter westlich und nördlich schließen sich Wohngebiete an. Weiter östlich folgt der Gemeindewald Tretenhof und südlich verschiedene Acker- und Grünflächen. Der Geltungsbereich besteht aus einer Wiese, die im Westen zum Teil durch Gehölze, u.a. Brombeeren, Himbeeren, Liguster und Birke, von der L 102 getrennt ist. An der nordöstliche Spitze befindet sich die Gebäude von eine Ferienwohnung. Hier wachsen verschidene Gehölze, u.a. ein Wal-

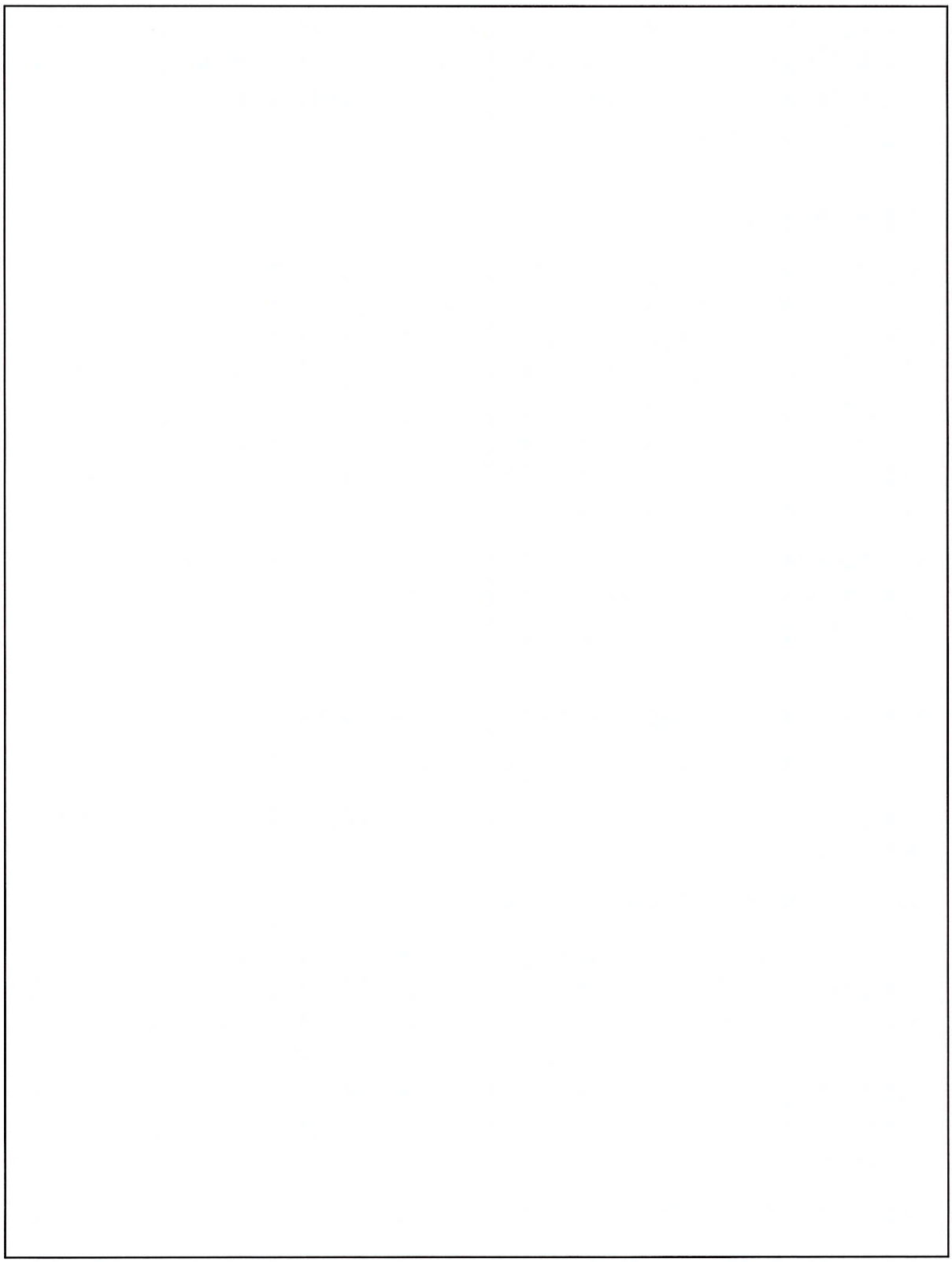


Abbildung 1: *Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Tretenhof Süd, Gemeinde Seelbach. Der Bereich der der 1. Änderung ist farblich unterlegt.*

nussbaum, ein jüngerer Apfelbaum und verschiedenen Büsche sowie ein Garten, ein Holzstapel und ein kleines Holzgebäude. Im Bereich der 1. Änderung (in Abbildung 1 farblich unterlegt) befindet sich je eine Acker- und Grünlandfläche. Zum bestehenden Haus hin sind kleinere Gehölze vorhanden.

3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 3. April 2019 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. http://www.schmetterlinge-bw.de oder http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/ sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

Da bei der Vorortbegehung und der anaschließenden artenschutzrechtlichen Abschätzung Vorkommen von Eidechsen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden im Mai und Juni 2019 drei Begehungen zur Klärung der Situation durchgeführt.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich kein **NATURA 2000 - Gebiete** oder **Naturschutzgebiete**.

Kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Der kartierte Offenlandbiotop 'Auwaldstreifen Tretterbach' (Biotop-Nummer 176133176578) befindet sich ungefähr 85 Meter nordwestlich des Geltungsbereiches. Etwa 100 Meter südwestlich der Fläche liegt der Biotop 'Feldhecken südl. Campingplatz Seelbach' (177133172527). Die 'Feldgehölz an der Schutter südl. Seelbach' (177133172522) befindet sich ca. 160 Meter südlich des Geltungsbereiches. Etwa 120 Meter nordöstlich des Geltungsbereiches liegt das Waldbiotop 'Tretenbach SO Dautenstein' (Biotop-Nummer 276133170234).

Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Weitere kartierte Biotope nach *LWaldG* bzw. *§ 33 NatSchG* liegen nicht im Einzugsbereich des Vorhabens.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Während der Begehung am 3. April 2019 wurden im Geltungsbereich *Ringeltaube, Amsel* und *Bachstelze* registriert. Im anschließenden Siedlungsbereich wurden ebenfalls *Amsel* und *Ringeltaube* sowie *Rabenkrähe, Haussperling, Kohl-* und *Blaumeise* angetroffen. Im Bereich des Waldes direkt außerhalb des Gebiets wurden *Buchfink* und *Rotkehlchen* registriert. Im Geltungsbereich der 1. Änderung bilden lediglich die wenigen kleineren Gehölzen ausnahmsweise für wenige Arten, u.a. *Amsel*, Brutmöglichkeiten. Die Offenlandflächen bieten keine Brutmöglichkeiten. Offenlandbrüter wie die *Feldlerche* sind aufgrund der Lage des Gebietes ausgeschlossen.

Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich sind derzeit nicht erkennbar. In der Umgebung könnten jedoch u.a. *Star* und *Haussperling* vorkommen. Als planungsrelevante Arten werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Eventuell könnte einige Arten, u.a. Arten mit größerem Raumanspruch wie Mäusebussard, Turmfalke, Ringeltaube oder Rabenkrähe, im Änderungsbereich Nahrungsflächen besitzen. Diese sind aber aufgrund der Größe und der Beschaffenheit nicht als eesentiell zu bezeichnen.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten kann es, falls in die Gehölze eingegriffen wird, prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von einzelnen Individuen weniger Arten kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die vorkommenden Arten prinzipiell möglich, sind jedoch für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert. Dies trifft auch auf möglicher-

weise vorkommende planungsrelevante Vogelarten zu wie *Haussperling*, der nicht im Geltungsbereich brütet, diesen jedoch als Nahrungsgebiet aufsucht. Auch wenn die lokalen Populationen nicht bekannt sind, tritt keine erhebliche Auswirkung ein, da es sich auch beim *Haussperling* um vergleichsweise häufige Art handelt und die Erheblichkeitsschwelle von 5 % nicht überschritten wird.

Bei der Umsetzung der Planung, u.a. durch Rodung von wenigen Gehölzen und anschließender Überbauung bisher freier Flächen, gehen keine Lebensstätten, insbesondere kein Brutplätze, aber auch keine essentielle Nahrungsgebiete, verloren. Dadurch ist die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen.

2. Säugetiere

Insgesamt kommen in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vor. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Säugetierarten, einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 13 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Seelbach und Umgebung vor: *Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus* sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2013, Verbreitungskarten).

Die Bäume im Geltungsbereich besitzen kein Quartierpotential für Fledermäuse, auch nicht für einzelne Individuen in nicht einsehbaren Spalten und Rissen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich grenzt an Offenland und Wald an. Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte dadurch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Der Geltungsbereich ist als (Zwischen-)Jagdgebiet für verschiedene Arten wie *Zwergfledermaus* geeignet. Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches kann ein essentielles Jagdgebiet jedoch ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung der Planung kommen es nicht zu einer Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Tabelle 1: *Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.*

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	**Betroffenheit durch**		**weiteres Vorgehen**
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
Ringeltaube	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 1
Türkentaube	+		
Rabenkrähe	+		
Kohlmeise	+		
Amsel	+		
Mäusebussard	+		
Turmfalke	+		
Säugetiere			
Fledermäuse	+	Störung	VM 2
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
Reptilien			
Zauneidechse	+	eventuell Tötung sowie Zerstörung Lebensraum	Überprüfung Vorkommen
Mauereidechse	+		
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
Amphibien			--
Kreuzkröte	--	--	--
Gelbbauchunke	+	eventuell Tötung	VM 3
übrige Amphibienarten	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
Spanische Flagge	--	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--	--
Großer Feuerfalter	-	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--

Tabelle 1: *Fortsetzung.*

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--
Flechten	--	--	--

Haselmaus

Trotz der Nähe zu den Wald, ist aufgrund fehlender Lebensraumausstattung ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Vor allem in den Randbereichen zur Siedlung hin und zur Wald sind Vorkommen der *Mauer-* und *Zauneidechse* möglich. Daher ist beiden Arten zumindest mit Einzeltieren zu rechnen. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für beide Arten sind daher nicht auszuschließen; eine Überprüfung möglicher Vorkommen war erforderlich. Bei den drei Begehungen im Mai und Juni 2019 wurden jedoch keine Individuen beider Arten gefunden.

Die *Schlingnatter* kommt im Naturraum und auch im Bereich von Seelbach vor. Im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Art ausgeschlossen werden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Seelbach, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung gibt es keine dauerhaften oder temporären Gewässer. Auch mögliche Landlebensräume im Bereich der 1. Änderung sind als nicht essentiell zu bezeichnen.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die *Gelbbauchunke* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotsverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 3 - Amphibien*).

Der *Kammmolch* kommt im Bereich von Seelbach zwar vor, ist aber aufgrund der Lebensraumausstattung im Gebiet auszuschließen. Von einer Betroffenheit ist daher nicht auszugehen.

Wechsel- und *Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch* und *Springfrosch* kommen im Bereich von Seelbach nicht vor. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, jedoch aufgrund fehlender Gewässer nicht im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für diese Arten ausgeschlossen weden.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

Holzkäfer - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, vor allem des *Hirschkäfers*, ist im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Dies trifft auch auf den *Scharlachkäfer* zu. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit, Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für das zu bebauende Grundstück ausgeschlossen werden.
Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*
Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für die *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten wie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* oder *Großen Feuerfalter* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher weitest-

gehend auszuschließen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterarten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich ebenfalls aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Gruppe ausgeschlossen werden.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

1. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen, *Vögel, Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien (Mauer-* und *Zauneidechse)* und *Amphibien* (*Gelbbauchunke*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. sind weitere Geländeerfassungen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Säugetiere (*außer *Fledermäuse), Reptilien (*außer *Mauer-* und *Zauneidechse), Amphibien* (außer *Gelbbauchunke), Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnen-*

tiere, Landschnecken und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

2. Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* müssen die Fäll- und Rodungsarbeiten sowie der Abriss des Schuppens erst nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frostnächten, besser zwei Frostperioden, in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchgeführt werden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. einer Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen, eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen

Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen,* entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.

- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, insbesondere nicht in Richtung Süden zum Plauelbach, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben bzw. auch nach den Seiten abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.

- Insbesondere der Blauanteil im Licht lockt Insekten an und wird stark gestreut. Daher ist künstliches Licht mit geringen Blauanteilen zu verwenden.

VM 3 - Amphibien

Die Bauzeit wird wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der *Gelbbauchunke* stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunken* ansiedeln und laichen können.

3. Weiteres Vorgehen

Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen kann ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotsverletzungen abgewendet werden.

Dennoch verbleiben aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt Fragen zum tatsächlichen Vorkommen bei den *Reptilien* (*Mauer-* und *Zauneidechse*) und damit zu möglichen Auswirkungen offen. Die Kontrollen erbrachten jedoch keine Individuen beider Arten, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen und nach Zusatzbegehungen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich. Für die zwei gerade genannten Gruppen ist jedoch eine Überprüfung eines möglichen Vorkommens erforderlich sowie gegebenenfalls die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz, 311 S.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 6, 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.